

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 1990/07/02 89/10/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/10/0025 **Rechtssatz**

Die Personalkosten der Beamten des dem Magistrat zugeordneten Schulamtes und Sportamtes (einer Stadt mit eigenem Statut) fallen nicht unter § 46 lit e OÖ PSchOG.

Im RIS seit

18.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at